

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
GEM. § 10 Abs. 4 BauGB ZUM BEBAUUNGSPLAN
„SO SOLARPARK KAINZENSTADELFELD“



Gemeinde Stephansposching
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 07.02.2018

Inhaltsverzeichnis

- A. **Anlass und Ziel des Bebauungsplans**
 - 1. Anlass der Änderung
 - 2. Verfahren
- B. **Berücksichtigung der Umweltbelange**
- C. **Ergebnisse aus der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung**
 - 1. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 - 2. Erste Offenlage und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 3(2) und §4 (2) BauGB
 - 3. Zweite Offenlage und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 4a (3) BauGB
- D. **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

A) Anlass und Ziel des Bebauungsplans

1. Anlass der Änderung

Die Gemeinde Stephansposching hat am 07.03.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Solarpark Kainzenstadelfeld beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Fläche der Anlage soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden.

Damit wird ein Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien und zur Reduzierung der Emissionen von Kohlendioxid geleistet und wirkt damit dem Klimawandel entgegen.

2. Verfahren

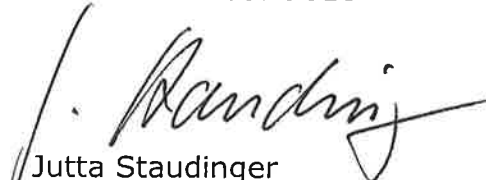
Verfahrensvermerke:



1. Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO – Solarpark Kainzenstadelfeld“ (Parallelverfahren Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 22) vom 07.03.2017
2. Bekanntmachung des Beschlusses vom 31.03.2017
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
08.05.2017 bis 02.06.2017
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
08.05.2017 bis 02.06.2017
5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB)
25.09.2017 bis 25.10.2017
6. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB)
25.09.2017 bis 25.10.2017
7. Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB)
28.12.2017 bis 29.01.2018
8. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB)
14.12.2017 bis 29.01.2018
9. Satzungsbeschluss am 06.02.2018 (§ 10 Abs. 1 BauGB)
10. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
am 19.02.2018

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING
den 19. Februar 2018


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin



B) Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach § 1(5) und (7) BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens, sowie des Klimas zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Umfangs und der Qualität der Begründungsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes ist der landschaftspflegerische Fachbeitrag.

Teile der Kompensationsmaßnahmen für den durch die Planung ausgelösten Eingriff finden sich in Form von textlichen und zeichnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wieder.

Die Gestaltungsmaßnahmen innerhalb der landschaftspflegerischen Festsetzungen dienen, neben einer Gestaltwirkung, u. a. diesem Zweck.

Als Ergebnis des Umweltberichtes kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft als gering eingestuft werden. Die Kompensationsmaßnahmen werden mit einem entsprechenden Faktor hier: 0,2 errechnet und auf dem Grundstück ausgeglichen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf erfolgt die Kompensationsmaßnahme.

Die konkreten Maßnahmen sind auf der Flur-Nr. 1710, Gemarkung Michaelsbuch geplant und abgestimmt.

Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wurden im Bebauungsplan mit grünordnerischem Landschaftsplan, Fassung vom 05.12.2017 dargestellt. Detailliertere Informationen sind der dazugehörigen Begründung, sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

FAZIT:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Realisierung der Planung, bei den Schutzgütern nur geringe Beeinträchtigungen auftreten. Für diese genannten Auswirkungen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, sowie ein Ausgleich auf dem Grundstück.

C. Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Bekanntmachung vom tt.mm.2017 wurde in der Zeit vom tt.mm.2017 bis einschließlich tt.mm.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt:

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zur 6. Änderung des FNP eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom tt.mm.2017 aufgefordert, Ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB bis zum tt.mm.2017 abzugeben.

Insgesamt 5 Stellungnahmen sind eingegangen.

Der weitaus größte Teil der Stellungnahmen bestand aus der Kenntnisnahme und Mitteilung keinerlei Einwände:

Des Weiteren gab es einige Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden oder im Text mit aufgenommen wurden.

Weitere Anregungen und Formulare wurden beachtet und mit eingearbeitet.

Es gab keine wesentlichen Einwände, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Der Gemeinderat hat am 12.09.17 die Stellungnahmen behandelt und über die Entwurfsbilligung den nächsten Verfahrensschritt eingeleitet.

2. Mit Bekanntmachung vom tt.mm.2017 wurde in der Zeit vom tt.mm.2017 bis einschließlich tt.mm.2017 die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom tt.mm.2017 aufgefordert Ihre Stellungnahme im Rahmen der Offenlage gem. § 3(2) BauGB bis zum tt.mm.2017 abzugeben.

D. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht untersucht. Aufgrund des neuen Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Negativ-Standortanalyse für Autobahn bzw. Eisenbahnnahe Flächen (Korridor von 110 m) entbehrlich.

Aufgestellt:
07.02.2018

Samberger Stallinger
Architekten Partnerschaft mbB
Silberacker 44a
94469 Deggendorf
Tel: 0991-8242
Fax: 0991-32311
E-Mail: info@s2-ap.de



Stephansposching

1.9.02.18

Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin